**Bekanntmachung**

**der Landesdirektion Sachsen**

**nach § 7, 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für**

**das Vorhaben „Sanierung der Ferngasleitung 209; Abschnitt Sayda – NKP Lauchhammer, Projekt-Nr.: 16.20075“**

**GZ.: 32-8301/22/41**

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die ONTRAS Gastransport GmbH hat mit Schreiben vom 30. April 2021 für das das geplante Vorhaben „Sanierung der Ferngasleitung (FGL) 209; Abschnitt Sayda – NKP Lauchhammer, Projekt-Nr.: 16.20075“ einen Antrag auf standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt.

Die Ferngasleitung FGL 209 verläuft von der Station Sayda bis zum Netzknotenpunkt Lauchhammer. Das Bauvorhaben umfasst die punktuelle Sanierung (Baumaßnahmen MN 1a bis MN 10) der Ferngasleitung 209 im Landkreis Meißen. Es handelt sich dabei um räumlich begrenzte standortgleiche Baumaßnahmen.

Die Landesdirektion Sachsen hat für dieses Vorhaben zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Nach § 7 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird die standortbezogenen Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

Die erste Prüfstufe hat ergeben, dass mit den Sanierungsmaßnahmen MN 1, 2, 3, 4 und 5 innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Nassau“ bzw. „Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spaargebirge“ besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nr. 2.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Daher ist in einer zweiten Stufe (§ 7 Abs. 5 Satz 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durch die Landesdirektion Sachsen zu prüfen, ob das Bauvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Es wurde festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich im Wesentlichen um die Sanierung der bestehenden Leitung im dinglich gesicherten Trassenkorridor. Alle Maßnahmen befinden sich entweder im direkten Verkehrsraum oder auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen. Während der Bauarbeiten werden Bau- und Montageflächen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen bzw. in der Nähe von Straßen in Anspruch genommen, die nach Beendigung der Baumaßnahme in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden. Die eigentlichen Sanierungsarbeiten an der Leitung erfolgen auf dem bestehenden Schutzstreifen und sind von kurzer zeitlicher Dauer an den, räumlich voneinander getrennten, Maßnahmepunkten.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Kriterien ergibt sich damit, dass die Sanierungsmaßnahmen an der FGL 209 keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 32, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, zugänglich.

Die Bekanntmachung erfolgt zusätzlich auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Infrastruktur Energie.

Dresden, den 9. Juli 2021

Holger Keune

Referatsleiter Planfeststellung